

STADT EBERSWALDE
Der Bürgermeister



Einreicher/zuständige Dienststelle:
65 - Tiefbauamt

DB/Vorlage Nr. **BV/1042/2013**

Datum: 01.10.2013

zur Behandlung in Sitzung:
- öffentlich -

Betrifft: 2. Satzung zur Änderung der Entwässerungssatzung - Niederschlagswasser der Stadt Eberswalde

Beratungsfolge:

Ausschuss für Bau, Planung und Umwelt	05.11.2013	Vorberatung
Hauptausschuss	14.11.2013	Vorberatung
Stadtverordnetenversammlung	21.11.2013	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die als Anlage beigefügte 2. Satzung zur Änderung der Entwässerungssatzung – Niederschlagswasser der Stadt Eberswalde.

Boginski
Bürgermeister

Anlage 1 – 2. Satzung zur Änderung der Entwässerungssatzung – Niederschlagswasser

der Stadt Eberswalde
Anlage 2 – Synopse

Fin. Auswirkungen: Ja: <input type="checkbox"/> Nein: <input checked="" type="checkbox"/>					
Haus- haltsjahr	Ertrag / Aufwand bzw. Einzahlung/ Auszahlung	Produkt- gruppe	Sachkonto	Planansatz gesamt (in €)	Aktueller Ertrag bzw. Aufwand (in €)
a) Ergebnishaushalt:					
b) Finanzhaushalt: (für Investitionen Maßnahmenummer: _____)					
Wirtschaftlichkeitsberechnung liegt als Anlage bei: Ja: <input type="checkbox"/> Nicht erforderlich: <input checked="" type="checkbox"/>					
Erläuterung:					
Abstimmung mit der Behindertenbeauftragten erforderlich: Ja: <input type="checkbox"/> Nein: <input checked="" type="checkbox"/>					
Abstimmung erfolgte: Ja: <input type="checkbox"/> Nein: <input checked="" type="checkbox"/>					
Mitzeichnung Amtsleiter/in:		Mitzeichnung Kämmerer/in:		Mitzeichnung Dezernent/in:	

Sachverhaltsdarstellung:

§ 5 Abs. 4 der derzeit geltenden Entwässerungssatzung – Niederschlagswasser der Stadt Eberswalde sieht vor, dass die Grundstücksanschlussleitung nur auf Antrag hergestellt werden kann. In Fällen, in denen die Antragstellung unterbleibt, ist eine rechtmäßige Herstellung der Grundstücksanschlussleitung nach derzeit geltendem Recht daher nicht möglich. Dies hat zur Folge, dass weder der nach der Satzung geltende Anschlusszwang durchgesetzt werden kann noch dass die Kosten für die Herstellung der Grundstücksanschlussleitung auf den Grundstückseigentümer umgelegt werden können. Ein Antrag, wie ihn § 5 Abs. 4 derzeit vorsieht, bereitet erhebliche Schwierigkeiten beim Vollzug der Satzung und wird von der Rechtsprechung auch nicht gefordert.

